

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 48.

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. November 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 729. Abänderung der Ziffer IV der Anweisung betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungsarten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 730. Amtsbezirk Kl.-Vertung Nr. 6 Kreis Allenstein. **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.**

Nr. 731. Beauftragung des Gewerbeassessors Delect mit der kommissarischen Verwaltung der Kgl. Gewerbeinspektion Allenstein.

Nr. 732. Verlegung des Vieh- u. Pferdemarktes der Stadt Lyck.

Nr. 733. Verlegung des Vieh- u. Pferdemarktes sowie Krammarktes der Stadt Passenheim.

Nr. 734. Puppenverlosung in der Provinz Ostpreußen.

Nr. 735. Ausbildung von Laienfleischbeschauern.

Nr. 736. Gemeinssächliche Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

Nr. 737. Parochialregulierungsurkunde.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 738. Vernichtung von Rentenbriefen nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fällig gewordenen Zinscheinen und den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen.

Nr. 739. Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Nr. 740. Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reiche.

Nr. 741. Auslosung von Meidenburger Anleihecheinen.

Personalnachrichten.

Die vom 17. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 53 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3530 das zweite Uebereinkommen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 19. September 1906.

Die vom 17. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 54 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3531 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 30. Oktober 1908, unter

Nr. 3532 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 1. November 1908, unter

Nr. 3533 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 3. November 1908, unter

Nr. 3534 die Bekanntmachung, betreffend die Postschekordnung, vom 6. November 1908.

Die vom 19. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 55 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3535 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen

Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, vom 4. November 1908.

Die vom 20. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 56 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3536 die Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten, vom 15. Oktober 1908, unter

Nr. 3537 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 15. Oktober 1908, und unter

Nr. 3538 die Bekanntmachung, betr. den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 14. November 1908, und unter

Nr. 2529 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 20. Oktober 1908.

Die vom 20. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 37 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10925 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen, vom 22. Mai 1908, und unter

Nr. 10926 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staats-

ertrage zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908, vom 22. Oktober 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

729. Ziffer VI der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung: „Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Neußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Neußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen. Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin W., den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W.: Dr. Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.

730. Im Kreise Allenstein habe ich für den Amtsbezirk Al. Vertung Nr. 27 den Gutsbesitzer **Ruscha** in Jommendorf und für den Amtsbezirk Dietrichswalde Nr. 30 den Gutsbesitzer **Orlowski** in Beyßen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zu Amtsvorstehern ernannt.

Königsberg, den 7. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

OP. 8557. I. J. W.: Dr. Graf von Knyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

731. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat den Gewerbeassessor **Delert** mit der kommissarischen Verwaltung der Königl. Gewerbeinspektion Allenstein beauftragt. Gewerbeassessor Delert hat seinen Dienst am 18. d. Mts. angetreten.

Allenstein, den 20. November 1908.

C. B. 5550. Der Regierungs-Präsident.

732. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der auf Dienstag den 1. Dezember 1908 festgesetzte Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Lyck auf **Freitag den 4. Dezember 1908** verlegt worden.

Allenstein, den 20. November 1908.

I. Za. 2755. Der Regierungs-Präsident.

733. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der auf Dienstag den 1. Dezember 1908 festgesetzte Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Passenheim auf **Mittwoch den 2. Dezember 1908** und der auf Donnerstag den 3. Dezember 1908 festgesetzte Krammarkt ebendasselbst auf **Freitag den 4. Dezember 1908** verlegt worden.

Allenstein, den 20. November 1908.

I. Za. 2752. Der Regierungs-Präsident.

734. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstände des Vereins zur Unterstützung verschämter Armer in Königsberg, z. S. der Frau **Anna von Werder** daselbst die Erlaubnis erteilt, in der nächsten Zeit zum besten der von dem genannten Verein verfolgten wohlthätigen Zwecke eine Puppenverlosung unter Verausgabung von höchstens 1200 Losen zum Preise von je 1 M zu veranstalten. Die zu verausgabenden Lose sind mit dem Vermerke zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet sei. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 19. November 1908.

I Oc 1114. Der Regierungs-Präsident.

735. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js. I P 235 (M.-Bl. S. 232) ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres die **Ausbildung von Laienfleischbeschauern** auch an dem Schlachthofe in **Osterode** erfolgen darf. Leiter des Unterrichts ist Schlachthofdirektor **Dr. Fiedler**.

Allenstein, den 17. November 1908.

I P 381. Der Regierungs-Präsident.

Gemeinsafliche Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

736. Der Begriff der Pferdeinfluenza umfaßt zwei ihrem Wesen nach verschiedene seuchenhafte Krankheiten der Pferde. Die eine dieser Krankheiten ist eine ansteckende Lungenbrustseulentzündung, und wird daher als Brustseuche bezeichnet. Die andere ist durch hochfiebrige Allgemeinerkrankung, durch Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut sowie durch Ent-

zündung der Magen- und Darmschleimhaut gekennzeichnet. Diese Krankheit wird als Pferdestaupe oder Rotlauffeuche oder als Influenza im engeren Sinne bezeichnet. Zuweilen erkrankt ein und dasselbe Pferd gleichzeitig an Brustfeuche und an Pferdestaupe.

1. Die Brustfeuche.

Wesen. Die Brustfeuche ist eine ansteckende Entzündung der Lunge und des Brustfells. Der Ansteckungsstoff ist zurzeit noch nicht sicher bekannt. Auch die Art und Weise der Ansteckung steht noch nicht fest. Vermutlich wird der Ansteckungsstoff durch die Athmungsluft und die Ausscheidungen, außerdem aber auch durch Zwischenträger (Dünger, Streu, Personen usw.) von den kranken Pferden auf gesunde übertragen. Die Seuche tritt namentlich in den größeren Pferdebeständen der Städte auf und zeigt gewöhnlich im Winter eine größere Verbreitung als im Sommer. Erkältungen, Ueberanstrengungen, Transporte erhöhen die Empfänglichkeit der Pferde für die Erkrankung.

Das einmalige Ueberstehen der Brustfeuche schützt die meisten Pferde gegen wiederholte Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch noch viele Wochen nach der Genesung den Ansteckungsstoff auf gesunde Pferde übertragen.

Nach der Ausnahme des Ansteckungsstoffs werden die Erscheinungen der Brustfeuche nicht sofort sichtbar. Zwischen dem Eindringen des Ansteckungsstoffs in den Körper und dem Auftreten der ersten offensichtlichen Krankheitserscheinungen liegt vielmehr eine verschiedene lange sogenannte Inkubationszeit, die vielfach fünf bis zehn Tage beträgt.

Merkmale an den lebenden Tieren. Die ersten Erscheinungen der Brustfeuche sind gelbrote Färbung der sichtbaren Schleimhäute (Augenbindehaut, Maulschleimhaut), verminderte oder aufgehobene Frekvlust, Verstopfung, Mattigkeit und in schweren Fällen Schwanken der Nachhand. Außerdem besteht Fieber; die Mastdarmtemperatur steigt auf 40 bis 41°.

Sehr bald, schon in den ersten Tagen, tritt das Krankheitsbild der Lungenentzündungen hinzu. Diese gibt sich zu erkennen durch matten Husten, Beschleunigung und Erschwerung der Athmung, rostrarbigem oder bernsteingelbem Nasenausfluß, der zuweilen auch ausbleibt, und durch besondere, beim Bellopfen und Behorchen der Brustwandungen in den unteren Partien nachweisbare Veränderungen (Dämpfung, Trommelton, Unterdrückung der Atemgeräusche, Rasselgeräusche usw.)

Das Hinzukommen einer Brustfellentzündung wird durch Schmerzhaftigkeit der Brustwand (Stöhnen beim Betasten und bei der Bewegung) durch starke Atembeschwerde und durch besondere, beim Bellopfen und Behorchen feststellbare Veränderungen (horizontal verlaufende Dämpfung, Reibungsgeräusche) dargetan.

Verlauf. Die Krankheit erreicht bei regelmäßigem Verlauf am fünften oder sechsten Tage ihren Höhepunkt. Von da ab sinkt die Fiebertemperatur rasch, der Appetit stellt sich wieder ein, die Munterkeit kehrt zurück, die Harnabsonderung ist auffallend reichlich

und die Dämpfungen hellen sich auf; nach etwa einer Woche sind die meisten Krankheitserscheinungen verschwunden. Bis zur vollständigen Genesung vergehen jedoch, auch wenn die Krankheit in dieser milden Weise verläuft, mehrere Wochen.

Zeitweise nimmt die Krankheit einen sehr schweren Verlauf, namentlich bei schwächlichen Pferden und solchen Tieren, die, obwohl bereits erkrankt, noch zur Arbeit verwendet werden. Es treten in diesen Fällen gefährliche Nebenerscheinungen auf, die häufig zum Tode führen: Herzschwäche und Herzlähmungen (80 bis 120 schwache Pulse, Herzklopfen), Lungenbrand, (übler Geruch der ausgeatmeten Luft, Lungenblutung), Darmenizündung (Kolik, Durchfall), Gehirnentzündung (Krampfanfälle, Lähmung), Nierenentzündung (Eiweißharnen, Blutharnen). Andere Nebenerscheinungen und Nachkrankheiten sind: Sehenscheidenentzündung (Lähmung), innere Augenentzündung (Nichtsehende, flockige Gerinsel in der vorderen Augenkammer), Kehlkopfsteifen, Lungen- und Herzdämpfung, Kreuzschwäche, Schweilähmung, Blasenlähmung, Mastdarm-lähmung, Lähmung der Rute.

In besonders milden Seuchengängen kommt endlich ein sogenannter abgekürzter Verlauf der Brustfeuche vor; die Krankheitsdauer beträgt dann nur einige Tage.

In den einzelnen Pferdebeständen verläuft die Krankheit verschieden. Häufig erkranken innerhalb 8 bis 14 Tagen alle empfänglichen Pferde des Stalles, so daß die Seuche nach etwa 6 Wochen vollständig wieder erloschen ist. In anderen Fällen ist die Verbreitung unregelmäßig und sprunghaft; der Seuchengang kann dann in einem größeren Pferdebestande mehrere Monate andauern.

Die Häufigkeit der Todesfälle bei der Brustfeuche wechselt, jedenfalls ist sie aber viel höher als bei der Pferdestaupe (Rotlauffeuche, Influenza im engeren Sinne); sie beträgt im Durchschnitt 4 bis 15 %.

Merkmale an den toten Tieren. Die Entzündung der Lunge erstreckt sich in der Regel auf die mittleren, unteren und die in der Nähe der Lungenwurzel gelegenen Teile. Die Ausbreitung der Entzündung ist verschieden; bald sind größere Abschnitte der Lungen, bald kleinere Herde in Form von Knoten erkrankt. Auch der Grad der Lungenentzündung zeigt Abweichungen. Im allgemeinen weist die Lungenentzündung einen blutigen Charakter auf, der häufig zu einem Absterben der betr. Lungenteile führt. In den leichteren Graden sind die entzündeten Lungenteile braunrot, luftleer, auf dem Durchschnitt glatt und glänzend, anfangs feucht, später trockener und derb anzufühlen. In den schweren Graden sind sie schwarzrot (Blutungen), auf dem Durchschnitt körnig und derb anzufühlen. Die abgestorbenen Lungenherde sind graugelblich; aus den abgestorbenen Herden können sich brandige Höhlen oder Eiterherde in der Lunge entwickeln.

Die Entzündung des Brustfells äußert sich in Rötung und Erübung, in der Auflagerung gelblicher, geronnener, abziehbarer Massen und in der Ansammlung einer meist trüben, rotgelben oder schmutzig graugrünen, mit Flocken vermischten Flüssigkeit im freien Raume der Brusthöhle (bis zu 30 Liter und darüber).

Außerdem findet man entzündliche Veränderungen an der Nasen-, Kehlkopf- und Luftröhrenschleimhaut, sowie Veränderungen am Herzen, an der Leber, an der Milz und an den Nieren.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder bald hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, wenn mithin ein ansteckender Charakter der Lungenentzündung dargetan ist, muß angenommen werden, daß die Brustseuche ausgebrochen ist. Bei vereinzelt Fällen von Lungenentzündung ist namentlich dann anzunehmen, daß Brustseuche vorliegt, wenn sie mit Gelbfärbung der Schleimhäute, rothfarbigem Nasenausfluß und schweren Allgemeinerscheinungen (hohes Fieber, Schwanken) verlaufen und andere Ursachen der Lungenentzündung sich nicht nachweisen lassen. Die nicht unter den Begriff der Brustseuche fallenden, nicht ansteckenden, durch andere Ursachen bedingten Lungenentzündungen entstehen nach dem Eindringen von Fremdkörpern in die Lunge (Eingüsse bei Kolik, Verschlucken bei Halsentzündung und Gehirnentzündung), nach äußeren Verletzungen und Quetschungen der Brustwand, nach längerem Hochbinden und anhaltendem Liegen der Pferde, nach Erkältungen, durch Einatmung von Rauch sowie im Verlaufe der Blutvergiftung im Anschluß an eitrige Entzündungen und verunreinigte Wunden.

Der Verdacht der Brustseuche liegt schon bei jedem Pferde vor, das ohne nachweisbare äußere Veranlassung (Eindringen von Fremdkörpern, Hochbinden, Verletzungen, Erkältung, Raucheinatmung, Blutvergiftung) auch nur einige der nachstehend aufgeführten Krankheitserscheinungen zeigt: Husten, Fieber, Mattigkeit oder Schwanken, gelbrote Färbung der Schleimhäute, rothfarbigen Nasenausfluß, beschleunigtes und erschwertes Atmen, Dämpfung und unterdrücktes Atemgeräusch in der Lunge.

Von dem Ausbruch der Brustseuche und dem Brustseucheverdacht ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Pferde unverzüglich abzusondern, mit Arbeit zu verschonen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

2. Pferdestaupe (Rotlauffeuche, Influenza im engeren Sinne).

Wesen. Die Pferdestaupe (Rotlauffeuche) ist eine außerordentlich leicht übertragbare, hochfieberhafte Krankheit, die mit entzündlichen Schwellungen der Haut und der Augenschleimhaut verläuft. Eine Lungenentzündung besteht bei der Pferdestaupe meist nicht. Ihre Ansteckungsfähigkeit übertrifft die aller

übrigen Pferdeseuchen. Sie verbreitet sich daher gewöhnlich in ganz kurzer Zeit über große Bestände. Der Ansteckungsstoff ist nicht bekannt; er wird von den kranken Pferden auf die gesunden wahrscheinlich durch die Aumungsluft übertragen. Das einmalige Ueberstehen der Pferdestaupe schützt viele Pferde gegen eine nochmalige Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch den Ansteckungsstoff noch Monate nach ihrer Genesung auf gesunde Pferde übertragen. Zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffs und dem Auftreten der ersten sichtbaren Krankheitserscheinungen liegt gewöhnlich ein Zeitraum von vier bis sieben Tagen.

Merkmale an den lebenden Tieren. Die Tiere zeigen plötzlich große Mattigkeit, aufgehobene Fresslust und sehr hohes Fieber (40 bis 42 ° und darüber); die Krankheit kann schon im Verlaufe des ersten Tages ihren Höhepunkt erreichen. Gleichzeitig werden die Pferde von schwerer Benommenheit des Kopfes und Schlassucht befallen, sodaß häufig der Verdacht auf Gehirnkrankung entsteht; außerdem besteht auffallende Muskelschwäche, die sich in Zittern, Schwanken und Taumeln äußert. Kennzeichnende Erscheinungen sind ferner schnell auftretende und oft ebenso schnell wieder verschwindende Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, an der Unterbrust, am Unterbauch und Schlauche, Schwellung der Augenlider, sowie glasige, wulstige Schwellung der Augenbindehäute mit Lichtscheue und Tränenfluß. Sehr häufig besteht ferner Verstopfung, wobei die spärlich abgesetzten harten und kleinen Kotballen mit schleimigen Massen überzogen sind; in anderen Fällen beobachtet man Durchfall und Kolikerscheinungen. Manchmal stellen sich auch wässriger oder schleimiger Nasenausfluß, Husten und leichte Schwellung der Kehlgangslymphdrüsen ein. Viele Pferde zeigen außerdem eine auffallend rasche Abmagerung.

Verlauf. Die Pferdestaupe verläuft in der Regel gutartig. Die überwiegende Mehrzahl der Pferde ist nach einer Woche wieder fiebersfrei und nach ein bis zwei weiteren Wochen wieder gesund. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen, bei ausnahmeweise schwerem Seuchenverlaufe sowie dann, wenn die noch nicht ganz genesenen Pferde zu früh wieder zur Arbeit verwendet werden, treten gefährliche, unter Umständen tödliche Nebenerkrankungen, wie Lungenentzündung, Herzschwäche, Magen-, Darmentzündung und Gehirnentzündung hinzu.

Merkmale an den toten Tieren. Bei der Eröffnung der an Pferdestaupe gestorbenen Tiere findet man außer den Veränderungen der Haut und Unterhaut im Bereiche der Beine durch Entzündung bedingte Schwellungen der Schleimhaut des Magens und Darmes, der Kehlkopfschleimhaut, der Augenbindehaut von sulziger oder glasiger Beschaffenheit, Schwellung der benachbarten Lymphdrüsen, Vergrößerung der Milz, sowie trübe Schwellung der Leber, der Nieren und des Herzmuskels.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder rasch hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, ist anzunehmen, daß die Pferdebestaupe ausgebrochen ist. Bei vereinzelten Krankheitsfällen ist das Vorhandensein der Pferdebestaupe namentlich dann anzunehmen, wenn ein Pferd sehr hohes Fieber, starke Benommenheit und Mattigkeit sowie Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut zeigt.

Der Pferdebestaupe verdächtig sind alle Pferde, die auch nur einige der nachstehenden Krankheitserscheinungen zeigen: sehr hohes Fieber, starke Benommenheit, glasige Schwellung der Augenschleimhaut, Schwellungen der Haut an den Beinen, an der Brust oder am Bauche.

Von dem Ausbruche der Pferdebestaupe (Rotlaufseuche) und dem Verdachte dieser Krankheit ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Tiere im Stalle zu belassen und alsbald einen Tierarzt zu Räte zu ziehen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Allenstein, den 18. November 1908.

I. F. 1346. Der Regierungs-Präsident.

737. Parochialregulierungsurkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Willenberg und Flammberg, beide in der Diözese Ortelsburg, wird aufgehoben.

§ 2. Die dritte Predigerstelle der bisherigen Gesamtparochie Willenberg Flammberg wird auf die Kirchengemeinde Flammberg als deren Pfarrstelle übertragen.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Königsberg Pr., den 4. November 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

R ä h l e r.

Allenstein, den 16. November 1908.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.
von A e d e r n.

(L. S.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

738.

Verhandelt

Königsberg, den 13. November 1908.

Nach Vorschrift der §§ 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbankdirektionen vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Auslösung von Rentenbriefen die früher ausgelosten und

bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den beiliegenden vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A	zu 3000 Mk.	135	Stück
" B	" 1500	" 88	"
" C	" 300	" 209	"
" D	" 75	" 191	"
" E	" 3000	" 20	"
" F	" 1500	" 2	"
" G	" 800	" 9	"
" H	" 75	" 10	"
" I	" 3000	" 20	"
" J	" 1500	" 1	"
" K	" 800	" 8	"
" L	" 75	" 10	"

zusammen 653 Stück

Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen. Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputierten, der Herren

1. Geheimer Regierungsrat, Landrat a. D. von **Gottberg-Br. Klitten**,
2. Rittergutsbesitzer **H. D. Gluer-Sergehnen**,
3. Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat **Elbitt-Elbing** und
4. Königlichem Landrat, Freiherr **Senfft von Pilsach-Marienburg**
sowie des zugezogenen Notars

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelegten und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

v. g. u.
gez. v. **Gottberg. H. D. Gluer, Elbitt.**
Frhr. Senfft v. Pilsach, Ellendt, Notar.
g. w. o.

gez. **Puschmann.**

739. Bekanntmachung. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. April 1909 nachstehende Nummern gezogen worden:

I, 4 prozentige Rentenbriefe Littr. A. bis D. Abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6—16.

134 Stück Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.)
19 69 486 780 846 914 1021 1046 1080
1195 1363 1894 1453 1475 1504 1860 2420 2457
2559 2585 2941 3170 3412 3710 3751 3993 4053
4161 4240 4308 4364 4433 4459 4578 4926 5052
5110 5160 5292 5561 5614 6102 6434 6524 6567
6643 6667 6678 6826 6850 6988 6996 7044 7045
7320 7413 7493 7561 7705 7788 7808 7899 7948
8087 8175 8342 8376 8524 8717 8866 8913 8976

9188 9205 9208 9217 9239 9258 9501 9704
 9787 10128 10140 10820 10842 10486 10506
 10707 10719 10726 10776 10798 10998 11052
 11087 11105 11144 11164 11272 11354 11493
 11638 11805 12020 12127 12225 12238 12367
 12427 12512 12617 12692 12699 12717 12884
 12978 13006 13047 13311 13336 13396 13430
 13496 13596 13598 13690 13718 13727 13789
 13805 13895 13932 14010 14034.

43 Stück Littr. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.)

373 414 999 1105 1156 1432 1575 1683
 1737 1920 1993 2069 2071 2105 2238 2328 2354
 2524 2542 2549 2570 2709 2755 2914 3056 3181
 3253 3324 3355 3492 3596 3623 3702 3724 3844
 3894 3940 4083 4132 4225 4244 4347 4358.

212 Stück Littr. C zu 300 Mk. (100 Tlr.)

56 67 239 313 741 874 999 1087 1450 1514
 1762 1786 2018 2250 2555 2728 3018 3376 4040
 4259 4411 4523 4646 4738 4808 4971 5060 5109
 5177 5349 5712 5769 5944 5948 5992 5997 6024
 6291 6304 6416 6762 6995 7241 7291 7437 7564
 7623 7675 7818 7866 7868 8050 8198 8250 8279
 8550 8562 8634 8825 8833 8860 8863 8887 8946
 8983 8996 8997 9154 9224 9476 9546 9761 9777
 9857 9901 10120 10135 10250 10336 10417 10501
 10622 10714 10841 10991 11020 11217 11238
 11290 11329 11466 11561 12206 12265 12522
 12538 12771 12878 12898 13061 13156 13238
 13261 13270 13324 13485 13630 13777 13807
 14027 14175 14184 14364 14399 14402 14444
 14760 14973 15093 15204 15211 15319 15507
 15515 15546 15690 15702 15847 15981 15953
 16089 16201 16267 16415 16420 16593 16800
 16888 16901 16997 17035 17045 17291 17316
 17391 17511 17556 17641 17828 18258 18263
 18466 18478 18522 18531 18584 18640 18769
 18854 19180 19425 19431 19472 19480 19497
 19695 19720 19729 19765 19800 19832 19877
 19923 19937 20051 20073 20121 20159 20467
 20468 20573 20588 20679 20810 20825 20831
 20870 20969 20985 21069 21164 21190 21200
 21237 21344 21396 21487 21509 21554 21593
 21625 21632 21649 21674 21711 21738 21796
 21804 21814 21962 22018 22057.

197 Stück Littr. D zu 75 Mk. (25 Tlr.)

281 480 645 702 713 909 1337 1382 1469
 2136 2231 2697 2758 2921 3147 3227 3358 3385
 3415 3777 4052 4216 4425 4531 4653 4670 4750
 5076 5398 5476 5793 5881 6116 6133 6344 6349
 6353 6506 6701 7032 7064 7199 7232 7422 7651
 7705 7750 7963 8122 8185 8225 8274 8519 8558
 8559 8574 8585 8626 8802 8858 8976 9008 9091
 9095 9096 9113 9135 9336 9341 9418 9429 9549
 9677 9799 9833 9837 10218 10313 10426 10546
 10569 10656 10747 10796 10822 11131 11212
 11292 11440 11612 11649 11751 11835 11949
 11976 12043 12133 12287 12415 12479 12684
 12806 12863 13015 13022 13047 13094 13318

13392 13412 13446 13454 13608 13706 13790
 13925 13934 13972 14013 14029 14045 14130
 14202 14278 14411 14421 14435 14467 14490
 14519 14613 14826 14877 14945 15060 15246
 15249 15254 15376 15442 15669 15698 15858
 15933 16059 16078 16150 16153 16164 16196
 16290 16427 16492 16690 16699 16816 16899
 16947 16952 16999 17129 17164 17180 17480
 17540 17586 17594 17607 17724 17848 17874
 17898 17927 18001 18021 18036 18190 18398
 18407 18500 18529 18554 18670 18713 18736
 18842 18884 18972 18991 19480 19525 19550
 19607 19637 19698 19715 19900.

**II. 3 1/2 % Rentenbriefe Littr. L—O.
 Abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe II Nr. 4—16.**

45 Stück Littr. L zu 3000 Mk.

307 376 680 685 724 813 867 1102 1137
 1223 1236 1243 1414 1782 2018 2044 2220 2408
 2463 2525 2528 2553 2647 2697 2770 2786 2927
 2943 2957 2981 2989 3016 3113 3179 3239 3502
 3683 3686 3707 3741 3863 3948 4237 4346 4446.

4 Stück Littr. M zu 1500 Mk.

96 179 183 249.

31 Stück Littr. N zu 300 Mk.

19 378 405 445 719 976 1155 1195 1242
 1295 1324 1505 1558 1786 1782 1837 1878 1879
 1920 2017 2035 2036 2144 2194 2214 2218 2268
 2336 2403 2499 2546.

27 Stück Littr. O zu 75 Mk.

3 224 652 796 819 854 881 965 1066 1138
 1178 1188 1199 1220 1236 1356 1382 1394 1395
 1427 1464 1546 1622 1713 1814 1865 2025.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung **gekündigt**, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe und zwar: zu I mit den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6—16 und Erneuerungsscheinen, zu II mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 4 bis 16 und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1909 ab bei unserer Kasse hier selbst, **Tragheimer Pulverstraße Nr. 5** bzw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzufenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 800 Mk. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster beizufügen:

. . . Mk buchstäblich . . . Mk für
 d . . ausgelosten . . % Rentenbriefe der Pro-
 vinz Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . . .
 aus der königlichen Rentenbankkasse zu . . .
 empfangen zu haben, bescheinigt
 (Ort, Datum, Namen.)

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10 Stülerstraße 14 herausgegebene, in Grüneberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

740. Zur Sicherung der **Telegraphenanlagen im Deutschen Reich** sind durch die §§ 317, 318 und 318 a des Strafgesetzbuches die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch, verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen pp. der Telegraphenanlagen Belohnungen bis zur Höhe von 15 M in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Täter zum Ersatz und zur Strafe zu ziehen, oder wenn die Täter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung pp. noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Königsberg (Pr.), 8. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 48 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 48.

741. Bei der am 5. Juni d. Js. stattgefundenen Auslosung von 4 % Meidenburger Anleihscheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Litr. A. Nr. 2 und 16 über je 1000 M. = 2000 M.

„ C. Nr. 29 und 30 über je 200 M. = 400 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum **2. Januar 1909**. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreislokkommunalkasse, dem Bankhause **S. A. Samter** Nachfl. Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem **2. Januar 1909** auf.

Meidenburg, den 13. Juni 1908.

Der Kreisaußschuß des Kreises Meidenburg.

Personalnachrichten.

Der Gerichtsassessor **Hermann Schmitz** ist unter Entlassung aus dem Justizdienst vom 20. November d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Tilsit zugelassen worden.

Dem Referendar **Hans Adams** ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Referendar **Kurschat** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat **Johannes Dent** ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtsssekretär **Gollong** in Landsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtsssekretär **Popp** in Ortelsburg ist an das Amtsgericht in Goldap versetzt. Die hierdurch frei gewordene Sekretärstelle in Ortelsburg wird nicht wieder besetzt.

Der Amtsgerichtsassistent und litauische Dolmetscher **Joluskius** in Prötlitz ist gestorben.

Der Gerichtsvollzieher **Dombrowski** in Wischwill ist an das Amtsgericht Johannsburg versetzt.

Der Gefangenenaufseher **Döpner** in Insterburg ist als Gerichtsdiener an das Amtsgericht daselbst versetzt.

Der Gerichtsdiener und Kastellan **Saleder** in Meidenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie haben bestanden: Postpraktikant (D.L.S.) **Niel** in Tilsit und Postpraktikant (D.P.S.) **Dütsche** in Stallupönen. Berlihen: der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten **Fröhlich** in Ragnit. Angestellt: als Ober-Postpraktikant der Postpraktikant (D.L.S.) **Niel** in Tilsit und der Postpraktikant (D.P.S.) **Dütsche** in Stallupönen, als Postassistent der Postanwärter **Usto** in Heydekrug.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.